

23. December. Verlag von J. Nebl in München.

Einzeichnungs-No.

21034. **Mertz, J. K.**, Op. 24. Fantasie f. Guitarre über Proch's Glockentöne und Lindpaintner's Fahnenwacht. (Portefeuille für Gitarrespieler H. 5).

Moralt, W., Lieder und Opernmelodien für die Zither frei übertragen. Hft. 2. 15 S \mathcal{L} .

21035. **Urban, J.**, Caprice-Fantasie p. Pfte. 22 $\frac{1}{2}$ S \mathcal{L} .

36. — — Zwei Lieder ohne Worte f. Pfte. 15 S \mathcal{L} .

24. December. Verlag von P. Wechetti qm. Carlo in Wien.

37. **Hirschfeld, L.**, Op. 1. Le Carillon. Etude de Concert p. Pfte. 10 S \mathcal{L} .

24. December. Verlag von P. Wechetti qm. Carlo in Wien ferner:

Einzeichnungs-No.

38. **Kuhe, W.**, Op. 26. Le Prophète de Meyerbeer. Fantaisie de Concert p. Pfte. 1 \mathcal{L}

20859. **Strauss, Sohn, J.**, Op. 78. Rendez-vous-Polka f. Orch. 20 S \mathcal{L} .

21039. — — Op. 79. Maxing-Tänze f. Pfte. 2hdg. 15 S \mathcal{L} . f. V. u. Pfte. 15 S \mathcal{L} , f. gr. Orch. 1 \mathcal{L} 20 S \mathcal{L} .

40. — — Op. 80. Heski-Holka-Polka f. Pfte. 2hdg. 5 S \mathcal{L} , f. Orch. 20 S \mathcal{L} .

41. — — Op. 81. Louisen-Sympathie-Klänge. Walzer f. Pfte. 15 S \mathcal{L} .

42. **Teichmann, A.**, La Fioraja. Arietta c. acc. di Pfte. 30 kr.

Nichtamtlicher Theil.

Das neue preussische Pressegesez.

Das vom Ministerium der ersten Kammer vorgelegte neue „Gesetz über die Presse“ unterscheidet sich von den bisher geltenden „provisorischen Verordnungen“ vom 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850 schon durch den äußern Umfang. Es besteht in 5 Abschnitten aus 87 Paragraphen. Der erste Abschnitt handelt vom Gewerbebetriebe. Eine Concession hierzu müssen Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler u. bei der Bezirksregierung nachsuchen. Diejenigen, welche im Besitze des Gewerbebetriebes sich bereits befinden, sollen sie innerhalb 3 Monaten nachsuchen und erhalten. Sind sie bereits in Folge des Gewerbebetriebes verurtheilt, so sollen sie wie alle diejenigen, welche das Gewerbe erst beginnen wollen, die Genehmigung nur dann erhalten, „wenn die Behörde sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers Ueberzeugung verschafft hat.“ Buchhändler und Buchdrucker sollen sie nur dann erhalten, wenn sie den Nachweis führen, daß sie das Gewerbe ordnungsmäßig erlernt haben. Eine Verurtheilung berechtigt die Behörde, die ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. Die bestehende Bestimmung über Hinterlegung der Zeitschriften bei der Polizeibehörde ist (§. 6) auf sämtliche Druckschriften ausgedehnt. Dieselben müssen 12 Stunden vor der Ausgabe oder Versendung hinterlegt werden. Die folgenden Vorschriften dieses Abschnittes sind gleichlautend mit den jetzt geltenden; sie beziehen sich auf den Straßenverkauf, die Placate, die Signatur der Schriften u. dgl.

Ab schnitt II. Von der periodischen Presse. Auf jeder Zeitung und Zeitschrift muß ein verantwortlicher Redacteur genannt sein, mit Ausnahme solcher, „welche von den Kammern oder königlichen Behörden herausgegeben werden.“ „Als Redacteurs dürfen nur solche einzelne Personen zugelassen werden, die unbedingt rechtsfähig sind, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereich der preussischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben.“ Militärs, sowie mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Die Bestimmungen über die Cautionen sind im Wesentlichen unverändert geblieben; die Beträge und deren Classification sind die der Verordnung vom 5. Juni vorigen Jahres. Von der Caution befreit sind wie bisher amtliche, wissenschaftliche, technische u. Zeitungen, nicht aber gewerbliche, die nach der Verordnung vom 5. Juni vorigen Jahres frei waren. Die Bestellung der Caution muß wie bisher in baarem Gelde, gegen 4 Procent Zinsen, erfolgen. Die Einziehung der ganzen Caution bei der dritten Verurtheilung fällt weg. „Öffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Presßvergehens oder Verbrechens verurtheilten Strafen sind verboten.“

Ab schnitt III. Von dem Strafverfahren. Drei Grade von Uebertretungen werden unterschieden: 1) Presßpolizei-Uebertretungen sind Handlungen, die mit Geldbuße zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen; 2) Presßvergehen, die mit Geldbuße von mehr als 50

Thalern oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren; 3) Presßverbrechen, die mit höherer Strafe bedroht sind. Nur die letztern gehören vor die Schwurgerichte. Die Vorschriften über Confiscationen sind wesentlich nicht geändert.

Ab schnitt IV. Von der Verantwortlichkeit für die durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen. „Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.“ Verfasser und Herausgeber sind jederzeit strafbar, der erstere nur dann nicht, wenn die Veröffentlichung ohne seinen Willen erfolgt ist. Verleger, Commissionäre, Sortiments-Buchhändler, Antiquare und sonstige gewerbmäßige Verbreiter sind unter allen Umständen für den Inhalt politischer oder religiöser Schriften verantwortlich, wenn der Umfang 5 Druckbogen nicht übersteigt. Verleger und Commissionär einer verurtheilten Schrift sind jedenfalls mit einer Geldbuße von 25 bis 200 Thalern bei Presßvergehen, mit 50 bis 500 Thalern bei Presßverbrechen, abgesehen von der sonst verurtheilten Strafe, zu belegen. Der Redacteur ist jederzeit, auch ohne Nachweis der Mitschuld, für den Inhalt einer periodischen Schrift verantwortlich und außer der sonst verurtheilten Strafe bei einer Polizei-Uebertretung mit 5—50 Thalern, bei einem Vergehen mit 10 bis 200 Thalern, bei einem Verbrechen mit 100 bis 1000 Thalern zu belegen. Diese Geldbuße ist aus der Caution zu entnehmen.

Ab schnitt V. Von den Strafen. Dieser Abschnitt, der umfangreichste (§§. 46—87), enthält eine Menge ganz neuer und singulärer Bestimmungen über die Verletzung der zur Ordnung der Presse gegebenen Vorschriften, über strafbare Aufforderung und Anreizung u. dgl. Hier findet sich (§. 55) die den Postdebit betreffende Bestimmung: „Ist wegen des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift eine Strafe erkannt, so ist die Staatsregierung befugt, die fernere Debitirung des Blattes durch die Postverwaltung einzustellen.“ Die Strafen für Beleidigung der „Oberhäupter befreundeter Staaten“, welche der Entwurf zum Strafgesetzbuch enthält, findet sich auch hier, gleichfalls mit der Voraussetzung der Reciprocität. Unter den Personen und Körperschaften, deren Beleidigung besonders verpönt ist (Kammern, Abgeordnete, Behörden, Mitglieder der bewaffneten Macht u. dergl.) sind neu aufgeführt: Zeugen und Sachverständige. Die Strafe ist 1 Monat bis 2 Jahr, unter mildernden Umständen 10 bis 300 Thaler. Dieselbe Strafe trifft den, welcher eine dieser Behörden oder Körperschaften zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses durch die Presse zu zwingen, oder auf die Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen einzuwirken, oder die von Geschworenen und Gerichten gepflogenen Beratungen und Aussprüche in gehässiger Weise zu besprechen sucht. Eigenthümlich ist §. 69: „Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. (Strafe: 8 Tage bis 1 Jahr). Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes